

B e s c h l u ß
- - - - -

In der Entschädigungssache

des Bauern Geert W [REDACTED] in H [REDACTED] Krs. B [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 20. Dezember 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und
Wilden

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des
4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlan-
desgerichts in Oldenburg vom 10. November 1956 wird
zurückgewiesen. Der Kläger hat die außergerichtli-
chen Kosten der Beschwerde zu tragen; im übrigen
ist das Beschwerdeverfahren gebühren- und ausla-
genfrei. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird
auf 21.150,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht die vom Kläger frist- und formgerecht gegen ein Urteil des Landgerichts in Osnabrück eingelegte Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung begründet worden ist. Die Berufung war am 22. Juni 1956 eingelegt worden, so daß entsprechend dem § 223 Abs 1 ZPO, der nach § 209 BEG auch in Entschädigungsverfahren sinngemäß anzuwenden ist, am 24. September 1956 die Frist zu ihrer Begründung abgelaufen war. Begründet hat der Kläger seine Berufung erst am 27. September 1956. Die von dem Kläger erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist hat das Berufungsgericht abgelehnt, da ihre Versäumung nicht auf einem unabwendbaren Zufall beruhe.

Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist zuzustimmen, insbesondere sind nach den eigenen Angaben des Klägers die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.

Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 12. November 1955 - abgedruckt in RzW 1956, 25³⁷ - und seitdem in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, gehört es zu den einem Rechtsanwalt persönlich obliegenden Pflichten, zu deren Erfüllung er sich nicht eines Dritten bedienen darf, Rechtsmittelfristen und Fristen zur Begründung eines Rechtsmittels für die ihm übertragenen Sachen selbst zu berechnen und in der einzelnen Sache genau anzugeben, welche Fristen zu notieren sind, damit die Einhaltung der Rechtsmittel- und der Rechtsmittelbegründungsfrist ge-

- 3 -

währleistet ist. Gegen diese Pflicht hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im Berufungsrechtszuge verstoßen, wenn er, wie er angibt, die Berechnung und die Anordnung zur Notierung der erforderlichen Fristen einem anderen überließ, mochte dieser auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen.

Hinzu kommt aber noch, daß nach den eigenen Angaben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Berufungsrechtszuge ihm seine Handakten in diesem Rechtsstreit bereits im August vorgelegt worden sind, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Berufungsbegründungsfrist noch lief. Der Prozeßbevollmächtigte genügte jedoch der ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht nicht, wenn er die Akten, nachdem sie ihm vorgelegt worden waren, nicht auf die Eilbedürftigkeit etwa zu treffender Maßnahmen, vor allem aber auf den genauen Zeitpunkt des Ablaufs irgendwelcher wichtiger Fristen prüfte und gegebenenfalls Anordnungen zur Notierung von solchen Fristen traf, die die Einhaltung dieser Fristen gewährleisten mußten.

Das Versehen seines Prozeßbevollmächtigten muß sich der Kläger gemäß § 232 Abs 2 ZPO zurechnen lassen.

Da somit eine Wiedereinsetzung nicht gewährt werden kann und das Berufungsgericht, weil die Begründungsfrist nicht eingehalten war, die Berufung zu Recht gemäß § 519 b ZPO als unzulässig verworfen hat, mußte die Beschwerde zurückgewiesen werden.

4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225
BEG.

Schmidt Ascher v. Werner Maaß Wilden